

Recht & Sicherheit im der Kita

Januar 2021

Rechtsanwältin Judith Barth – Die Rechtsberaterin für die Kita-Leitung

Datenschutz

Gehen Sie verantwortlich mit Gesundheitsdaten der Kinder um

2

Notfallplan

Entwickeln Sie einen klaren Plan, damit Sie wissen, was in der Krise zu tun ist

3

Mitarbeiterfragen

Bereiten Sie sich auf Fragen zur Gabe von Notfallmedikamenten vor

4-5

Ärztliche Verordnung

Sichern Sie sich mit einer Verordnung durch den behandelnden Arzt ab

7

Aus der Welt der Kita-Leitung

Notfallmedikamente im Kita-Alltag

Wenn über Inklusion gesprochen wird, denken die meisten an Kinder mit Behinderungen, sei es körperlicher oder geistiger Art. Die Wenigsten haben Kinder auf dem Schirm, die unter schweren chronischen Erkrankungen leiden. Das sind in 1. Linie Kinder, die im Notfall auf die Gabe eines häufig lebensrettenden Medikaments angewiesen sind. Vielfach werden diese nicht als „Problem“ angesehen, da sie ja „nur“ im Notfall ein Medikament bekommen müssen.

Was dies im Alltag in der Kita konkret bedeutet, wie viel Verantwortung Sie und Ihre Mitarbeiterinnen mit der Betreuung eines solchen Kindes übernehmen und welche Sorgen und Ängste hiermit verbunden sind, wird vielfach übersehen – von Trägern, aber auch von Eltern.

Prüfen Sie Ihre Möglichkeiten

Sollen Sie ein Kind in die Kita aufnehmen, das auf die Gabe eines Notfallmedikaments angewiesen ist, müssen Sie genau überlegen, ob Sie mit der personellen Ausstattung in Ihrer Kita diese Verantwortung tatsächlich übernehmen können. Ein dauerhaft unterbesetztes Team, das die Öffnungszeiten nur so gerade abdecken kann und wo häufig nur eine Fachkraft in der Gruppe ist, kann eine solche Verantwortung nicht noch zusätzlich übernehmen. Denn: Kinder, die auf ein Notfallmedikament angewiesen sind, bedürfen in der Regel einer kontinuierlichen Beaufsichtigung,

wenn auch keiner 1:1-Betreuung. Außerdem muss gewährleistet sein, dass die Beaufsichtigung der anderen Kinder sichergestellt ist, wenn es tatsächlich mal zu einem Notfall kommen sollte. Das können Sie aber mit einer chronischen Unterbesetzung nicht gewährleisten. Sie müssen also eine klare und ehrliche Entscheidung treffen. Sie sind nämlich gesetzlich nicht verpflichtet, ein Kind, das auf Notfallmedikamente angewiesen ist, in Ihrer Kita zu betreuen.

Besprechen Sie sich mit Ihrem Träger

Kommen Sie bei der Abwägung zu dem Ergebnis, dass Sie das Kind in Ihrer Kita betreuen können, sollten Sie diese Entscheidung dennoch nicht allein treffen.

Informieren Sie Ihren Träger, und holen Sie auch dessen Zustimmung ein. Denn die Gabe eines Notfallmedikaments wirft auch immer Versicherungs- und Haftungsfragen auf, und diese muss in 1. Linie mal Ihr Träger klären.

Meine Empfehlung: Klare Zusatzvereinbarung treffen

Die Gabe von Notfallmedikamenten ist in Kitas möglich und erlaubt. Sie setzt aber voraus, dass es hierzu eine schriftliche Vereinbarung zwischen Eltern und Träger gibt. Lassen Sie sich daher nicht auf mündliche Absprachen mit den Eltern ein, und bestehen Sie auf einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zum Betreuungsvertrag.

Notfallmedikamente?!

Liebe Kita-Leitungen,

immer wieder werden mir Fragen zur Gabe von Notfallmedikamenten gestellt. Viele von Ihnen sind unsicher, ob sie Kinder, die auf solche Medikamente angewiesen sind, überhaupt aufnehmen sollen, wie es mit der Haftung aussieht, wenn dann doch bei einem Notfall etwas schiefgeht und das Kind zu Schaden kommt. Und es stellt sich die Frage, welche Handhabe man als Kita-Leitung hat, wenn das Team nicht mitzieht und sich in der Mehrzahl weigert, einem betroffenen Kind im Notfall das notwendige Medikament zu verabreichen.

Das sind alles schwierige Fragen, die Sie und Ihr Team zu Recht beschäftigen und die Ihnen Sorgen machen.

In diesem Heft finden Sie Antworten auf Ihre Fragen rund um das Thema „Notfallmedikamente“. Ich hoffe, das hilft, um Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen einige von Ihren Sorgen und Ängsten in diesem Bereich zu nehmen und betroffenen Kindern mit Offenheit und Empathie zu begegnen.

Herzliche Grüße

Ihre



Judith Barth, Chefredakteurin

Rechtsanwältin Judith Barth bietet kompetente und praxisnahe Rechtsberatung für Kita-Leitungen und sichere Lösungen in allen sensiblen Rechtsbereichen in der Kita.

E-Mail: judith-barth@pro-kita.com

Datenschutz: So gehen Sie rechtssicher mit Gesundheitsdaten betroffener Kinder um

Wenn Sie Kinder betreuen, die im Notfall auf Medikamente angewiesen sind, brauchen Sie Informationen über die Krankheit, Symptome und Medikamente. Hierbei handelt es sich um sogenannte Gesundheitsdaten, die nach der DSGVO besonders geschützt sind.

z. B. ERDNUSSALLERGIE

Laura Schneider leitet die Kita „Himmelreich“. Eines der in der Kita betreuten Kinder leidet unter einer Erdnussallergie. Kommt es mit Erdnüssen in Berührung, kann es zu schweren allergischen Reaktionen kommen. Frau Schneider hat daher im Gruppenraum, in der Küche, im Personalraum und in der „Kita-Mensa“ einen „Steckbrief“ mit dem Foto des Kindes ausgehängt. Auf diesem steht neben dem Namen eine Information zu der Allergie und zum Vorgehen, wenn es zu einer allergischen Reaktion bekommt.

Rechtsgrundlage: DSGVO

Nach Art. 9 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unterliegen Gesundheitsdaten einem besonderen Schutz. Denn diese Informationen werden als besonders schutzwürdig eingestuft.

Das ist zu tun: Datenschutz beachten

Gerade wenn Sie Kinder betreuen, die auf Notfallmedikamente angewiesen sind, ist es wichtig, dass wirklich alle Mitarbeiterinnen, über die Erkrankung und das richtige Verhalten im Notfall Bescheid wissen. Gleichzeitig müssen natürlich auch die Vorgaben des Datenschutzes beachtet und das betroffene Kind darf nicht ausgegrenzt werden.

Überlegen Sie, wie Sie den Datenschutz gewährleisten

Das Aufhängen von „Steckbriefen“ mit den wichtigsten Informationen über das Kind ist natürlich eine pragmatische Lösung. Problematisch ist allerdings, dass die Gesundheitsinformationen über das Kind dann

auch Dritten, z. B. anderen Eltern, frei zugänglich sind.

Suchen Sie daher alternative Lösungen, wie Sie die Sicherheit des Kindes und die Wahrung des Datenschutzes unter einen Hut bekommen können.

So bietet es sich z. B. an, das Kind und sein „Problem“ im Groß-Team vorzustellen. An dieser Sitzung sollten dann z. B. auch Küchenkräfte teilnehmen, wenn dies notwendig ist (z. B. bei Lebensmittelallergikern).

Im Rahmen dieses Treffens kann dann auch eine Schulung durch den Arzt (s. Beitrag auf Seite 4 & 5) zum Umgang mit dem Notfallmedikament erfolgen. Dann sind alle Mitarbeiterinnen auf dem gleichen Wissensstand und können sich auf dieses Kind einstellen.

Nehmen Sie einen „Notfallplan“ ins Gruppentagebuch

Auch wenn alle Mitarbeiterinnen an dieser Schulung teilgenommen haben, bleibt doch z. B. bei Mitarbeiterinnen, die in der Gruppe des Kindes vertreten, eine gewisse Unsicherheit. Dieser können Sie begegnen, indem Sie im Gruppentagebuch – aber eben nicht frei zugänglich – einen Notfallplan hinterlegen, in dem noch einmal übersichtlich aufgeschrieben ist, wie die Kollegin einen Notfall erkennt und sich in einem solchen dann richtig verhält. Ein Muster für einen solchen Notfallplan finden Sie auf Seite 3 dieser Ausgabe.

Überlegen Sie, ob Sie alle Eltern ins Bild setzen

Je nach Krankheitsbild macht es durchaus Sinn, die anderen Eltern der Kita oder der Gruppe über die Erkrankung des Kindes zu informieren. Denn wenn z. B. ein Kind in der Gruppe einen epileptischen Anfall hat, werden die Kinder das zu Hause erzählen. Eltern reagieren auf solche Berichte sehr unterschiedlich. Es kann daher Sinn machen, sie von vornherein über die Erkrankung zu informieren.

Gleiches kann für Kinder mit Nahrungsmittelallergien gelten, wobei schwere Allergiker auch auf Spuren z. B. von Nüssen reagieren, sodass sie am besten gar nichts essen, was ihre Eltern nicht als „unbedenklich“ freigegeben haben. Insofern hilft es häufig nicht, in solchen Fällen die Eltern über die Erkrankung zu informieren.

Holen Sie die Einwilligung der Eltern des Betroffenen ein

Eine solche Elterninformation dürfen Sie nur dann herausgeben, wenn die Eltern des betroffenen Kindes dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. In der schriftlichen Erklärung sollte genau formuliert werden, welche Informationen an die anderen Eltern kommuniziert werden dürfen und welche nicht. Ein Muster für eine solche Einwilligungserklärung finden Sie hier.



EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG ZUR INFORMATION DER ANDEREN ELTERN

Hiermit erklären wir, dass wir damit einverstanden sind, dass die Leitung der Kita „Himmelreich“ die Eltern der „Waschbärengruppe“ darüber informiert, dass unser Sohn Louis an einer Erdnussallergie leidet.

Sie darf den Eltern mitteilen, dass der Kontakt mit Erdnüssen zu schweren allergischen Reaktionen führen kann und dass auch nur Spuren von Erdnüssen in Nahrungsmitteln diese Reaktionen auslösen können. Sie darf die Eltern weiter informieren, dass Louis daher nur Lebensmittel zu sich nehmen darf, die er von zu Hause mitgebracht hat.

Diese Einwilligung erteilen wir freiwillig. Uns ist bewusst, dass wir diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können.

Neustadt, 05.01.2021

Johanna und Manfred Neumann

Ort, Datum,

Unterschrift Eltern



Entwickeln Sie mit Eltern & Arzt einen klaren Plan für Notfälle

Wenn Sie Kinder betreuen, denen Sie im Notfall ein häufig lebensrettendes Medikament verabreichen müssen, hoffen natürlich alle, dass dieser Notfall niemals eintritt. Dennoch müssen Sie und Ihr Team natürlich auf einen Notfall so vorbereitet sein, dass alle Beteiligten richtig reagieren und das Kind best-

möglich versorgt wird. Alle sollten sich darüber im Klaren sein: Ein Notfall ist eine ernste Krisensituation. Je genauer alle wissen, was zu tun ist, desto ruhiger können Sie und Ihre Mitarbeiterinnen handeln und damit auch das Kind beruhigen. Damit Ihre Mitarbeiterinnen tatsächlich Ruhe bewahren können,

empfehle ich, gemeinsam mit Eltern und dem behandelnden Arzt einen Notfallplan zu entwickeln, mit dem Ihre Mitarbeiterinnen auf einen Blick sehen können, wie sie einen Notfall überhaupt erkennen und was dann zu tun ist. Hierbei können Sie auf das folgende Muster zurückgreifen.



NOTFALLPLAN KIND MIT ANAPHYLAXIE (= UNTER UMSTÄNDEN LEBENSBEDROHLICHE IMMUNREAKTION, DIE AUF EINER ALLERGIE BERUHT)



Name des Kindes: Lara Meyer
Geburtsdatum: 18.04.2018
Bekannte Allergie-Auslöser: Erdnüsse
Asthma: ja (höheres Risiko für schwere Reaktion) nein
Im Notfall verständigen: Larissa Meyer (Mutter) 0175-658973
Welches Notfallmedikament ist zu geben? Fenistiltropfen, Adrenalin-Pen
Wo wird das Notfallmedikament aufbewahrt? Oberstes Fach im Schrank im Gruppenraum der „Bären“
Wie ist das Notfallmedikament zu verabreichen? 20 Tropfen Fenistil in den Mund, bei schweren allergischen Reaktionen: Adrenalin-Pen in den Oberschenkel spritzen

Wie erkenne ich eine allergische Reaktion?

Anzeichen für eine beginnende allergische Reaktion:

- Lara klagt über Kratzen im Hals / Rachen
- Lara juckt sich an Handflächen, Fußsohlen oder im Genitalbereich
- Lara hat gerötete Haut, Quaddeln oder Ausschlag
- Laras Lippen oder Gesicht schwillt erkennbar an
- Lara klagt über Übelkeit oder erbricht
- Lara ist unruhig, nervös oder ängstlich

Anzeichen für eine schwere allergische Reaktion:

- Lara wird plötzlich heiser
- Lara hustet plötzlich stark
- Lara atmet pfeifend
- Lara leidet unter Atemnot
- Lara wird bewusstlos
- Es treten mehrere Symptome an unterschiedlichen Organen auf, z.B. Juckreiz & Heiserkeit

Was ist bei einer allergischen Reaktion zu tun?

Bei leichter allergischer Reaktion:

- Lara nicht alleine lassen
- Fenistil-Tropfen verabreichen und Lara beobachten
- Mutter informieren
- Bei Verschlechterung: 112 anrufen
- Ggf. nach Rücksprache mit Leitzentrale Adrenalin-Pen einsetzen

Bei schwerer allergischer Reaktion:

- Lara nicht alleine lassen
- Fenistil-Tropfen verabreichen
- 112 anrufen
- Nach Rücksprache mit der Leitzentrale Adrenalin-Pen einsetzen
- Mutter informieren
- Bei Atemnot: Lara hinsetzen und beruhigen
- Bei Kreislaufbeschwerden: Lara hinlegen, Beine hochlagern
- Bei Bewusstlosigkeit: Stabile Seitenlage, Vitalfunktionen prüfen, ggf. Wiederbelebung beginnen

Neustadt, 05.01.2021

Ort, Datum

Larissa & Carl Meyer

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Dr. Norbert Schmitz

Unterschrift behandelnder Arzt

Notfallmedikamente: Bereiten Sie sich auf kritische Fragen Ihrer Mitarbeiterinnen vor

Wenn Sie ein Kind aufnehmen, dem im Notfall ein Medikament verabreicht werden muss, hält sich die Begeisterung Ihrer Mitarbeiterinnen meist in engen Grenzen. Die meisten scheuen sich gar nicht, einem Kind ein Medikament zu verabreichen, sondern fürchten die Folgen, wenn sie einen Fehler machen und dem Kind etwas passiert. Diese Sorge ist verständlich und nachvollziehbar – aber juristisch in den meisten Fällen unbegründet. Seien Sie aber auf die Fragen Ihrer Mitarbeiterinnen vorbereitet, und beantworten Sie diese ehrlich und umfassend. Das schafft Sicherheit und nimmt Ihren Kolleginnen viele – wenn auch nicht alle Sorgen. Die häufigsten Fragen und Antworten, die mit der Gabe von Notfallmedikamenten einhergehen, finden Sie hier. Besprechen Sie diese aktiv mit Ihrem Team.

? „Darf ich einem Kind überhaupt ein Notfallmedikament verabreichen? Schließlich habe ich als pädagogische Fachkraft keine medizinische Ausbildung.“

Antwort: Ja. Das dürfen Sie, wenn

- die Eltern Sie hiermit schriftlich beauftragt haben,
- eine schriftliche Verordnung des behandelnden Arztes vorliegt,
- Sie einen Notfallplan haben, an dem Sie sich orientieren können.

Das Sorgerecht für die Kinder liegt bei den Eltern. Diese tragen auch die Verantwortung dafür, dass das Kind mit dem Notfallmedikament versorgt wird, wenn die Eltern sonst nicht anwesend sind. Die Verantwortung für die Versorgung des Kindes mit dem notwendigen Notfallmedikament liegt in 1. Linie bei den Eltern.

Sie können diese Verantwortung zeitweise auf Ihren Träger übertragen. Dieser muss dann dafür sorgen, dass die Notfallversorgung durch geeignete Personen gewährleistet wird. Ein Notfall-Pen kann lebensrettend sein.

Konkret heißt das: Sie vertreten, wenn Sie dem Kind im Notfall ein Medikament verabreichen, die Eltern und nehmen deren Fürsorgepflicht wahr.

Sie dürfen daher auch als pädagogische Fachkraft Medikamente verabreichen, wenn es sich hierbei um „medizinische Hilfsmaßnahmen“ handelt. Das sind alle Maßnahmen, die man als medizinischer Laie mit einer kurzen Einweisung durchführen kann.

Sie dürfen daher:

- Tabletten
- Zäpfen
- Gel oder Tropfen (in den Mund)
- Sprays (in Mund oder Nase)
- Notfallspritzen und -Pens in den Muskel verabreichen.



Bei allergischem Notfall muss der Pen verabreicht werden.

Alle darüber hinausgehenden medizinischen Maßnahmen können und sollten Sie ablehnen. Denn für diese brauchen Sie zwingend eine medizinische Ausbildung.

? „Bin ich als pädagogische Fachkraft überhaupt verpflichtet, einem Kind im Notfall ein Medikament zu verabreichen?“

Antwort: Ja. Das sind Sie. Haben Sie sich entschlossen, ein Kind aufzunehmen und zu betreuen, das in Notfällen auf die Gabe eines Notfallmedikaments angewiesen ist, sind Sie und Ihre Mitarbeiterinnen auch verpflichtet, im Notfall das notwendige Medikament zu verabreichen.

Sehen Sie sich nicht imstande, dies zu gewährleisten, können Sie das Kind entweder nicht aufnehmen oder müssen in der Konsequenz den Betreuungsvertrag kündigen. So sieht es auch das Sozialgericht Dresden (s. Seite 6 oben).

? „Hat ein Kind, das auf ein Notfallmedikament angewiesen ist, keinen Anspruch auf einen Inklusionshelfer, der dann in der Kita eine 1:1-Betreuung sicherstellen und auch das Notfallmedikament verabreichen kann?“

Antwort: Das kommt auf die Gesamtsituation an.

Entscheidend ist, ob die Erkrankung des Kindes so gravierend ist, dass diese als Behinderung anerkannt wird und das Kind damit einen Anspruch auf Eingliederungshilfe hat. Ist diese „Hürde“ genommen, muss im Einzelfall geklärt werden, ob das Kind eine 1:1-Betreuung benötigt, um den Alltag in der Kita zu bewältigen.

Allein die Tatsache, dass dem Kind in unregelmäßigen Abständen auftretenden Notfällen ein Medikament verabreicht werden muss, um es vor schweren Folgen zu bewahren, rechtfertigt keine Inklusionsbegleitung. So hat ein Kind, das allergisch auf Bienengift reagiert, keinen Anspruch auf eine 1:1-Betreuung, da die Wahrscheinlichkeit, dass es überhaupt zu einem Notfall kommt, doch eher gering ist.

Wirkt sich die chronische Erkrankung hingegen auch über die Gabe eines Notfallmedikaments auf die Betreuung des

Kindes aus und können Sie dessen Sicherheit im Alltag in der Kita mit dem Ihnen zur Verfügung stehenden Personal nicht garantieren, besteht im Einzelfall ein Anspruch auf eine 1:1-Betreuung (s. Urteil Seite 6 unten).

Informieren Sie die Eltern über diese Möglichkeit, und machen Sie deutlich, dass der Abschluss des Betreuungsvertrags nur unter der Bedingung erfolgen kann, dass die 1:1-Betreuung nicht nur beantragt und genehmigt, sondern auch tatsächlich gewährleistet ist. Und das ist derzeit gar nicht so leicht.



PRAXISTIPP

Viele Mitarbeiterinnen sind einfach unsicher, wenn es um die Gabe eines Notfallmedikaments geht. Laden Sie daher – mit Zustimmung der Eltern – den behandelnden Arzt des Kindes ins Team ein. Dieser kann dann die Mitarbeiterinnen über die Erkrankung des Kindes und die Handhabung des Notfallmedikaments aufklären und diese praktisch zeigen. Außerdem haben die Mitarbeiterinnen dann die Chance, Fragen zu stellen und Sorgen zu äußern. Meine Erfahrung zeigt, dass das Gespräch mit dem behandelnden Arzt sehr zur Beruhigung der Mitarbeiterinnen beiträgt und die Bereitschaft des Teams erhöht, das Medikament im Notfall auch tatsächlich einzusetzen.



„Kann ich es grundsätzlich ablehnen, einem Kind ein Notfallmedikament zu verabreichen, weil ich mir das nicht zutraue?“

Antwort: Nein. Das wäre unterlassene Hilfeleistung.

Da es sich bei der Gabe eines Notfallmedikaments um eine medizinische Hilfsmaßnahme handelt, die jeder übernehmen kann und die allenfalls eine Anleitung, aber keine medizinische Ausbildung erfordert, kann Ihr Träger von Ihnen erwarten, dass Sie diese auch ausüben.

Sie können sich in einem Notfall, insbesondere wenn niemand anders greifbar ist, der das Medikament verabreichen kann, nicht darauf versteifen, dass Sie sich die Gabe des Medikaments nicht zutrauen.

Das wäre unterlassene Hilfeleistung. Damit würden Sie sich strafbar machen. Mal ganz abgesehen davon, dass Ihnen außerdem arbeitsrechtliche Konsequenzen und ggf. auch Schmerzensgeldansprüche der Eltern drohen.



„Können nicht die Eltern in die Kita kommen und das Medikament verabreichen?“

Antwort: Nein. Das geht nicht.

Denn bei einem Notfallmedikament kommt es ja in der Regel darauf an, dass dieses schnell verabreicht wird. Rufen Sie z. B. bei einer allergischen Reaktion erst die Eltern an und müssen diese dann in die Kita kommen, kann es für die Gabe des Notfallmedikaments schon zu spät sein.



„Muss ich einem Kind auch dann ein Notfallmedikament verabreichen, wenn es gar nicht in meine Gruppe geht und ich z. B. im Waschraum bemerke, dass das Kind ein Problem hat?“

Antwort: Ja. Jede pädagogische Fachkraft muss im Notfall helfen. Bemerkten Sie z. B. im Waschraum, dass ein Kind

einen epileptischen Anfall hat, liegt ein medizinischer Notfall vor, bei dem möglichst schnell gehandelt werden muss. Es bleibt da häufig keine Zeit, sich erst einmal auf die Suche nach der Gruppenerzieherin zu machen, die sich vielleicht auf dem Außengelände aufhält. Dann kann es im schlimmsten Fall zu spät sein, und das Kind kann durch das verspätete Handeln ggf. schwere Schäden davontragen.

Das heißt: Jede Mitarbeiterin muss

- im Notfall helfen.
- wissen, woran ein Notfall zu erkennen ist.
- wissen, wo das Notfallmedikament aufbewahrt wird.
- wissen, was im Notfall zusätzlich zur Gabe des Notfallmedikaments noch zu tun ist, um dem Kind zu helfen



„Welche Konsequenzen hat es, wenn ich bei der Gabe eines Notfallmedikaments einen Fehler mache?“

Antwort: Das kommt auf den konkreten Einzelfall an.

Grundsätzlich kommt die Unfallkasse für den Schaden auf, den das Kind hierdurch erleidet. Das heißt: Diese kommt für sämtliche Kosten auf, die sich aus dem fehlerhaften Einsatz des Notfallmedikaments ergeben.

Vor diesem Hintergrund gilt: Sie können eigentlich nur dann etwas falsch machen, wenn Sie gar nichts tun. Wenn Sie helfen und hierbei etwas schiefgeht, besteht Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung, und niemand wird Ihnen aus Ihrem Fehler einen Strick drehen.

Meine Empfehlung: Ermutigen Sie Ihr Team, über Sorgen und Ängste offen zu sprechen

Die Verantwortung, die Sie und Ihre Mitarbeiterinnen übernehmen, wenn Sie sich entschließen, ein Kind zu betreuen, das auf ein Notfallmedikament angewiesen ist, ist sehr groß. Und das Wissen, dass das Kind unter Umständen sogar in Lebensgefahr ist, wenn ein Notfall eintritt, belastet viele Mitarbeiterinnen mehr, als sie häufig zugeben möchten.

Sprechen Sie diese Problematik ganz bewusst von sich aus an, und geben Sie ruhig zu, dass Sie auch ein gewisses Unbehagen spüren, wenn Sie daran denken, was alles passieren könnte.

Geben Sie den Mitarbeiterinnen den notwendigen Raum und die Zeit, ihre Sorgen und Ängste zu artikulieren. Achten Sie aber darauf, dass diese Gespräche nicht zu negativ verlaufen, sondern bemühen Sie sich, die Fragen der Mitarbeiterinnen zu beantworten und ihnen die Sorgen zu nehmen. Suchen Sie gemeinsam nach Lösungen, z. B. in Form einer Beratung durch den behandelnden Arzt und durch Gespräche mit den Eltern. Meine Erfahrung zeigt mir: Wenn alle Beteiligten offen über ihre Sorgen sprechen und auch Ängste artikulieren, kann man hierauf gezielt eingehen und diese vielfach auch zumindest teilweise aus der Welt schaffen. Und das führt dann dazu, dass die Mitarbeiterinnen ein Stück weit unbefangener mit dem betroffenen Kind umgehen.

Sozialgericht Dresden

Kein Anspruch auf Krankenschwester bei Epilepsie

Einige pädagogische Fachkräfte haben Bedenken, Kindern in medizinischen Notfällen ein Medikament zu verabreichen. Daher fordern manche Einrichtungen eine Inklusionsbegleitung für Kinder, die im Notfall auf Medikamente angewiesen sind. Hierauf hat man aber nicht immer einen Anspruch.

Der Fall: Kind mit Epilepsie

Ein Kind litt unter Epilepsie. Die Mutter versuchte, bei ihrer Krankenkasse durchzusetzen, dass das Kind von einer medizinisch ausgebildeten Schulbegleitung unterstützt würde. Denn bei einem Krampfanfall musste dem Kind ein krampflösendes Medikament in den Mund gespritzt werden. Die Lehrer an der Schule leh-

ten dies ab. Begründung: Sie hätten keine medizinische Ausbildung. Die Krankenkasse sah hingegen keinen Grund für eine Schulbegleitung. Argument: Es sei den Lehrern zuzumuten, dem Kind im Notfall das Medikament zu verabreichen.

Das Urteil: Kein Anspruch auf Inklusionsbegleiter

Die Richter folgten der Argumentation der Krankenkasse. Sie stellten fest, dass Lehrer – und pädagogische Fachkräfte – nicht verpflichtet sind, die medizinische Versorgung von Kindern während des Schul- oder Kita-Aufenthalts zu übernehmen. Etwas anderes gelte aber, wenn dem Kind nur in Notfällen, die

gelegentlich auftreten, ein Medikament verabreicht werden müsse. Dies gelte jedenfalls dann, wenn das Medikament von medizinischen Laien verabreicht werden könne.

Meine Empfehlung: Nehmen Sie Ihrem Team die Angst

Ihre Mitarbeiterinnen scheuen sich häufig, Kindern Notfallmedikamente zu geben, weil sie Angst haben, dabei etwas falsch zu machen und dann für diese Fehler haftbar gemacht zu werden. Nehmen Sie ihnen diese Angst.



WICHTIGE ENTSCHEIDUNG

Sozialgericht Dresden, Beschluss vom 03.07.2019, Az. 47 KR 1602/19 ER

Landessozialgericht Niedersachsen

Einzelfallbegleitung für Kind mit gefährlicher Erdnussallergie

Es gibt Kinder, die leiden unter so heftigen Allergien, dass sie in Lebensgefahr geraten, wenn sie mit dem Stoff, der die Allergie auslöst, in Berührung kommen.

Der Fall: 4-Jähriger mit gefährlicher Erdnussallergie

Ein 4-jähriges Kind litt unter einer lebensbedrohlichen Erdnussallergie. Selbst kleinste Mengen erdnusshaltiger Lebensmittel lösten einen anaphylaktischen Schock aus. Dann musste ihm ein Notfallmedikament verabreicht werden.

Die Eltern des Kindes beantragten für den Kita-Besuch eine persönliche

Assistenz. Diese sollte in 1. Linie darauf achten, dass das Kind nicht versehentlich erdnusshaltige Lebensmittel zu sich nähme. Das konnte die Kita nicht gewährleisten.

Der Beschluss: Einzelfallbegleitung für das betroffene Kind

Die Richter sprachen dem Kind eine Einzelfallbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe zu. Der Junge benötige die 1:1-Betreuung, um die Kita sicher besuchen zu können. Die Erdnussallergie sei – mit Blick auf die schwere Ausprägung – als Behinderung einzuordnen, sodass hier ein Anspruch auf Eingliederungshilfe bestehe.

Meine Empfehlung: Entscheiden Sie im Einzelfall

Hier war nicht das Notfallmedikament das Problem, sondern die Sorge, dass das Kind durch den Kontakt zu Erdnüssen Schaden nimmt. Deshalb gab es hier Anspruch auf eine 1:1-Betreuung. Überlegen Sie immer im Einzelfall, ob Sie Unterstützung benötigen, um das Kind im Alltag sicher zu betreuen. Dann können die Eltern die notwendige Hilfe beantragen.



WICHTIGE ENTSCHEIDUNG

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 18.09.2015, Az. L 8 SO 177/ 15 B ER

Impressum



„Recht & Sicherheit in der Kita“ erscheint monatlich im Verlag PRO Kita. • **Herausgeberin:** Kathrin Righi, Bonn • **Chefredakteurin:** Judith Barth, Unkel • **Produktmanagerin:** Julia Wiebe, Bonn • **Gutachter:** Susanne Fries, Rechtsanwältin, Essen; Sebastian von Voss, staatl. anerkannter Erzieher, München • **Satz/Layout:** Schmelzer Medien GmbH, Siegen • **Druck:** Warlich Druck Meckenheim GmbH

Kundendienst: Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53177 Bonn, Tel.: 02 28 / 9 55 01 30 • Fax: 02 28 / 3 69 60 71 • E-Mail: kundendienst@vnr.de

© 2020 by Verlag PRO Kita, ein Unternehmensbereich des VNR Verlags für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, HRB 8165, Vorstand: Richard Rentrop; Bonn, Bukarest, Manchester, Warschau

„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist unabhängig. Alle Angaben wurden mit Sorgfalt ermittelt und überprüft. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden, eine Haftung ist ausgeschlossen. Vervielfältigungen jeder Art sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags gestattet! Alle Rechte vorbehalten. **ISSN:** 1862-7099. Dieses monothematische Supplement „Notfallmedikamente“ liegt der Ausgabe Januar 2021 von „Recht & Sicherheit in der Kita“ bei.

„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist auch für den polnisch-sprachigen Raum verfügbar: www.przedzskole.wip.pl



Notfallmedikamente: Bestehen Sie auf der Einwilligung der Eltern und auf einer ärztlichen Verordnung

Bitte Eltern Sie, ihrem Kind in medizinischen Notfällen ein Notfallmedikament zu verabreichen, müssen Sie sich rechtlich absichern. Denn: Fehler und hieraus resultierende Schäden sind nur dann über die gesetzliche Unfallversicherung versichert, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

z. B. EPILEPSIE

Jonas ist 3 Jahre alt und besucht die Kita „Sonnenschein“. Vor wenigen Wochen hat er zu Hause einen schweren epileptischen Anfall erlitten. Die Ärzte in der Kinderklinik können den Eltern nicht sagen, ob es sich um einen einmaligen Vorfall handelt oder ob weitere Anfälle zu erwarten sind.

Für den Notfall haben die Eltern ein Medikament erhalten, das sie ihrem Sohn verabreichen sollen, wenn ein erneuter Anfall auftritt. Das Medikament soll auch von der Kita verabreicht werden, wenn es während der Betreuungszeit zu einem Anfall kommt. Die Kita-Leitung ist sich unsicher, ob und unter welchen Voraussetzungen sie das Medikament verabreichen kann.

Rechtsgrundlage: Zusatzvereinbarung

Im Grundsatz sind Sie nicht befugt, Kindern Medikamente zu verabreichen. Das ist nur ausnahmsweise erlaubt, wenn die folgenden 2 Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ihnen liegt eine Erklärung der Eltern vor, ihrem Kind im Notfall ein bestimmtes Medikament zu verabreichen.
- Die Eltern legen Ihnen eine schriftliche Verordnung vor, aus der sich ergibt, wann dem Kind welches Medikament in welcher Dosierung zu verabreichen ist.

Das ist zu tun: Keine mündlichen Absprachen zulassen

Ganz wichtig ist, dass Ihnen beide Dokumente schriftlich vorliegen. Lassen Sie sich auf keinen Fall – auch nicht ausnahmsweise – auf mündliche Absprachen mit den Eltern ein, wenn es um Medikamente geht.

Das kann Sie – wenn etwas schiefgeht – haftungsrechtlich in „Teufels Küche“ bringen.

Wenn es darum geht, die Erklärung der Eltern und die Verordnung des Arztes rechtlich einwandfrei zu formulieren,

können Sie auf das folgende Muster zurückgreifen und an den konkreten Einzelfall in Ihrer Kita anpassen.

Meine Empfehlung: Verlangen Sie zusätzlich eine Einweisung

Auch wenn Sie eine klare ärztliche Verordnung, einen Notfallplan (s. Seite 3) und die Einwilligung der Eltern vorliegen haben, bleibt doch in der Regel ein Rest Unsicherheit bei Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen. Bitte Sie daher die Eltern, sich bei dem behandelnden Arzt dafür einzusetzen, dass dieser in die Kita kommt und Sie und alle Mitarbeiterinnen in der Handhabung des Notfallmedikaments schult.

Eine Schulung durch die Eltern genügt in medizinischen Fragen nicht, da diese die Handhabung des Notfallmedikaments selbst als medizinische Laien erklärt bekommen haben und in der Regel nur „Halbwissen“ weitergeben und vor allem keine Fragen beantworten können. Wichtig ist natürlich, dass die Eltern bei einer solchen Schulung den Arzt von seiner Schweigepflicht entbinden, sodass die Mitarbeiterinnen tatsächlich Fragen zum Krankheitsbild, drohenden Schäden und dem richtigen Verhalten im Notfall und zur Frage, was denn schlimmstenfalls passieren kann, stellen können.



MUSTER: ÄRZTLICHE VERORDNUNG EINES NOTFALLMEDIKAMENTS & EINWILLIGUNG DER ELTERN ZUR GABE DES NOTFALLMEDIKAMENTS



Name des Kindes: Jonas Schneider

Geburtsdatum des Kindes: 12.05.2018

Dem oben genannten Kind müssen bei akutem Bedarf die folgenden Medikamente verabreicht werden:

Diagnose: Epilepsie

Medikament: Diazepam (5 mg)

Symptome: Krampfanfall länger als 1 Minute

Dosierung: 1 Tube rektal (in den Po)

Anwendungshinweise: zusätzlich Notarzt (112) informieren und angeben, dass das Kind einen epileptischen Anfall hat.

Neustadt, 05.01.2021

Dr. Clarissa Müller

Ort, Datum Stempel und

Unterschrift des behandelnden Arztes

Einverständniserklärung der Eltern

Wir sind damit einverstanden, dass das o. g. Medikament durch das zuvor durch den behandelnden Arzt in die Handhabung des Medikaments eingewiesene pädagogische Personal der Kita „Sonnenschein“ verabreicht wird.

Neustadt, 05.01.2021

Clara & Johannes Neumann

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

? „Was passiert, wenn wir das Notfallmedikament nicht griffbereit haben?“

Frage: „Wir betreuen in unserer Kita ein Kind, das allergisch auf Nüsse reagiert. Es muss im Notfall Tropfen einnehmen. Die Tropfen sind im Gruppenraum in einem verschlossenen Schrank. Vergangene Woche ist die Bezugsleiterin des Kindes früher nach Hause gegangen, weil es ihr nicht gut ging. Sie hat dabei den Schlüssel zu dem Schrank, in dem die Notfalltropfen aufbewahrt werden, mitgenommen. Das Kind hat an diesem Nachmittag ein Plätzchen gegessen, in dem wohl Nüsse waren. Es bekam nur Ausschlag rund um den Mund, und wir haben sofort die Mutter informiert, die dann auch direkt kam und das Kind mitgenommen hat. Allerdings stellt sich mir jetzt die Frage: Was wäre passiert, wenn das schiefgegangen wäre?“

Antwort: Das wäre für Sie tatsächlich ein großes Problem.

Denn Ihnen und dem gesamten Team ist bekannt, dass das Kind bei Kontakt mit einem allergieauslösenden Lebensmittel dringend auf das Notfallmedikament angewiesen ist und vielleicht sogar in Lebensgefahr gerät, wenn es nicht unmittelbar nach dem Kontakt die Notfalltropfen einnimmt.

Kita-Leitung trägt die Hauptverantwortung

Sie als Leitung tragen die Verantwortung dafür, dass dem Kind bei einer allergischen Reaktion richtig Erste Hilfe geleistet wird. Hierzu gehört in 1. Linie, dass das Notfallmedikament in der Kita und auch bei Ausflügen jederzeit griffbereit ist.

Es drohen Schadenersatzforderungen

In einer solchen Situation drohen außerdem Schadenersatzforderungen Ihres Trägers. Denn wenn Sie ein Notfallmedikament nicht griffbereit haben, wenn es gebraucht wird, und hierdurch das Kind einen Schaden erleidet, besteht kein Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung. Denn wenn Sie ein Medikament nicht verabreichen, obwohl Sie das eigentlich müssten, liegt kein Unfall im rechtlichen Sinne vor.

Denn ein Unfall ist – so die juristische Definition – ein von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis, das zu einem körperlichen Schaden führt.

Wenn Sie aber ein Notfallmedikament nicht greifbar haben und deshalb dem Kind nicht angemessen Erste Hilfe leisten können, besteht kein Versicherungsschutz über die Unfallkasse. Zunächst wird hier Ihr Träger für den Schaden aufkommen. Allerdings würde ich in der von Ihnen geschilderten Situation davon ausgehen, dass man Ihnen grob fahrlässiges Handeln vorwerfen kann. Denn Sie hätten sicherstellen müssen, dass das Medikament jederzeit zugänglich ist. Daher müssen Sie fürchten, in einer vergleichbaren Situation, die nicht so glimpflich ausgeht, von Ihrem Träger für den entstandenen Schaden in Regress genommen zu werden.

Meine Empfehlung: Berufshaftpflichtversicherung

Schließen Sie bitte eine Berufshaftpflichtversicherung ab, die genau in solchen Fällen greift. Diese kostet zwischen 70 und 100 € im Jahr und ist eine große Erleichterung, da Sie zumindest mit den finanziellen Folgen eines solchen Vorfalles nichts zu tun haben.

? „Was passiert, wenn ich ein Kind bei der Gabe eines Notfallmedikaments versehentlich verletze?“

Frage: „Einem der Kinder in unserer Kita musste wegen einer schweren allergischen Reaktion eine Notfallspritze in den Oberschenkel verabreicht werden. Die Kollegin, die das gemacht hat, hat ein wenig überreagiert und den Pen so heftig in den Oberschenkel gestochen, dass es Einblutungen und einen großen blauen Fleck rund um die Einstichstelle gegeben hat. Das hat dem Kind natürlich auch wehgetan. Die Eltern haben der Mitarbeiterin jetzt gedroht, zum Anwalt zu gehen und Schmerzensgeld zu fordern. Bisher hat die Kollegin keine Post vom Anwalt erhalten. Sie ist aber natürlich sehr beunruhigt. Muss die Kollegin sich jetzt tatsächlich Sorgen machen?“

Antwort: Nein. Ihre Kollegin muss sich keine Sorge machen.

Denn für Sie und Ihre Mitarbeiterinnen gilt das sogenannte „Haftungsprivileg“, das sich aus § 104 SGB VII ergibt. Hiernach gibt es zwischen Mitarbeiterinnen in der Kita und den dort betreuten Kindern grundsätzlich keine Schmerzensgeldansprüche. Etwas anderes gilt nur, wenn Sie oder eine Kollegin ein Kind vorsätzlich verletzen. Hiervon ist aber in dem von Ihnen geschilderten Fall nicht auszugehen. Denn die Mitarbeiterin hat dem Kind lediglich Erste Hilfe in einer Notsituation geleistet und wollte es nicht absichtlich verletzen. Insofern können die Eltern auch keine Schmerzensgeldansprüche geltend machen.

Meine Empfehlung: Suchen Sie das Gespräch mit den Eltern

Einer Mitarbeiterin, die einem Kind in einer lebensbedrohlichen Situation Erste Hilfe geleistet hat, mit Klage zu drohen – das belastet die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern nachhaltig. Suchen Sie daher das Gespräch, und machen Sie dies auch den Eltern deutlich.

Stellen Sie klar, dass gerade die Gabe von Notfallmedikamenten beiderseitiges Vertrauen voraussetzt, das erschüttert wird, wenn Eltern mit Schmerzensgeldforderungen drohen, obwohl die Mitarbeiterin keinen wirklichen Fehler gemacht hat.